

# GEMEINDE TODENMANN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

Flur 4

## BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „Lichteholz“ 1. ÄNDERUNG



Satzung auf Grund der §§ 2 Absatz 1, 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Gebiet der 1. Änderung sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstückfläche
- nicht überbaubare Grundstückfläche
- Verkehrsfläche
- nur Einzelhäuser zulässig
- WR** reines Wohngebiet
- IIo** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise
- 03** Grundflächenzahl
- 05** Geschosflächenzahl

### NACHRICHTLICH

Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens der 25kV Freileitung ist nur mit Zustimmung des Ekt-Werkes Wesertal in Hameln möglich.

Ekt-Stromversorgungsleitung mit Schutzstreifen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19. Juni 1972).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 24. Jan. 1973 *M. Winkmann*



Der Rat der Gemeinde Todenmann hat in seiner Sitzung am 10.11.1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 21. November 1972 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 29. November 1972 bis 2. Januar 1973 öffentlich ausgelegt.

Todenmann, den 3. Januar 1973



Gemeindedirektor *H. Kumpf*

Der vom Rat der Gemeinde Todenmann in der Sitzung vom 18. Januar 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214-299/73- vom heutigen Tage mit Auflage genehmigt.

Hannover, den 5.4.1973



Der Regierungspräsident in Hannover im Auftrage:

*M. Winkmann*

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Rinteln, den 31. Januar 1972  
3. November 1972

**ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN  
ORTSPLANER  
RINTELN/WESER**



Der Rat der Gemeinde Todenmann hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18. Januar 1972 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Todenmann, den 19. Januar 1973



Bürgermeister *H. Kumpf*

Gemeindedirektor *H. Kumpf*

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 20.6.1973 durch das Amtsblatt der Regierung Nr. 14 bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom bis öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der Bebauungsplan am 20.6.1973 rechtswirksam.

Todenmann, den 24.6.1973

(L.S.)

vorgesehenen Auslegungsfrist würde der

*ges. Horff*  
Gemeindedirektor